

### **FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 3**

#### **3. Polizeiliche Verantwortlichkeit**

**Fall 1:** Die G-Genossenschaft erwirbt ein Gelände eines Industriebetriebs, der vor längerer Zeit stillgelegt wurde, um darauf Wohngebäude zu errichten. Bei Abbruch der restlichen Betriebsgebäude und aufgrund von Erkundungsmaßnahmen der G stellen sich umfangreiche Kontaminationen des Altstandorts durch verschiedene Schadstoffe heraus. Nachdem Verhandlungen über die Kostentragung einer Sanierung scheitern, veräußert die G das Gelände an eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz.

Ist die G nach der Übereignung des Grundstücks an die AG noch polizeilich verantwortlich?

**Fall 2:** F ist Betreiberin des Flughafens S. Die zuständige Luftaufsichtsbehörde gibt ihr durch eine Verfügung auf, den Flughafen durch umfangreiche Baumaßnahmen gegen terroristische Anschläge abzusichern. F meint, dass die Gefahr terroristischer Anschläge auf ihren Flughafen nicht von ihr ausgehe.

Darf die F polizeilich in Anspruch genommen werden?

**Fall 3:** Die Bundeswehr ist Eigentümerin eines bewaldeten Geländekomplexes, auf dem sie eine Munitionsanstalt eingerichtet hat. Das Grundstück ist umzäunt und für Unbefugte gesperrt. Die Forstpolizeibehörde erlässt eine Verfügung gegen die Bundeswehr, in der sie die Parzelle „der Forsthoheit des Staates unterstellt“.

Ist die Verfügung rechtmäßig?